

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2020/706

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Lüchow-Dannenberg
vom 09.11.2020: Schuldenberatung im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Ausschuss Soziales und Migration	17.11.2020	TOP 3.1
----------------------------------	------------	---------

Eingang per E-Mail am 09.11.2020

**Anfrage für Sitzung FA für Soziales und Migration am 17.11.2020****Thema Schuldenberatung im Landkreis Lüchow-Dannenberg****Sitzungsvorbereitend bitte um Beantwortung folgenden Fragen zum TOP 3:**

- 1. Auf welchen Rechtsgrundlagen wird die Schuldenberatung durch den Landkreis bezuschusst? Handelt es sich dabei um eine Pflichtaufgabe?**
- 2. Wann erfolgte die Vergabe an den derzeitigen Leistungserbringer und für welchen Zeitraum?**

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Matthias Gallei, KTA, Fraktion Bündnis 90/Die Grüne**Stellungnahme der Verwaltung:**

Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen, FDL Lüth-Küntzel:

Der Landkreis war bis 2004 nach § 17 des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet, im Rahmen der persönlichen Hilfen eine qualifizierte soziale Schuldnerberatung für Sozialhilfeempfänger zu gewährleisten.

Da hierfür kein Personal bei der Verwaltung zur Verfügung stand, bediente sich der Landkreis seit 1992 der Schuldnerberatung des Caritasverbandes für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg.

Für die Dienstleistung der Caritas gewährte der Landkreis damals einen pauschalen Zuschuss als institutionelle Förderung. Zu Beginn des Jahres 2003 erfolgten dann Gespräche mit der Caritas, dem Landkreis Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg über die Zusammenarbeit bei einer sozialen Schuldnerberatung, die nach einem konstruktiven Abstimmungsverfahren dazu führten, dass am 12.06.2003 eine gemeinsame „Vereinbarung gem. § 93 BSHG zur Kostenübernahme der sozialen Schuldnerberatung nach § 17 BSHG“ abgeschlossen wurde.

Nach dieser Vereinbarung waren nur Personen, die laufende Leistungen nach dem BSHG erhielten, anspruchsberechtigt. Es sollten pro Anspruchsberechtigten 7,50 € im Jahr gezahlt werden. Eine Förderung von Beratungsarbeit im Insolvenzverfahren war ausgeschlossen.

Durch diese Vereinbarung hatten beide Vertragspartner eine gewisse Planungssicherheit und den geringstmöglichen Aufwand an Arbeitsleistungen, so dass mehr Arbeitszeit für Beratungen zur Verfügung stand.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg waren zum 31.12.2001 1978 Hilfeempfänger registriert, so dass

sich die Kosten pro Haushaltsjahr auf rund 15.000,-- EUR belaufen.

Mit Einführung des SGB II im Jahr 2004 ist der Landkreis weiterhin zuständig für Vorhaltung einer Schuldnerberatung (§16 SGB II). Die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg mit dem Caritasverband wurde entsprechend der Gesetzesänderung angepasst.

Nach der 2. Ergänzungsvereinbarung vom 05.12.2008 betragen die Kosten für die Schuldnerberatung 12,00 € pro Bedarfsgemeinschaft im Jahr.

Seit 2013 werden als Zuschuss jährlich 30.000,-- € ausgehend von insgesamt 2.500

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII gezahlt.

Die Vereinbarung besteht jetzt nur noch zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Caritasverband. Der Landkreis Uelzen hat eine analoge Vereinbarung geschlossen. Sie galt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine fristgemäße Kündigung erfolgt.

Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 01. Januar eines Jahres möglich.
